OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400438/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 22. April 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des A. B., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. März 2020, Zl. AS/PB-2034250, wegen der Zurückweisung eines Einspruches aus Anlass einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 27. November 2019, Zl. AS/PB-2034250, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes eine Geldstrafe in Höhe von 55 Euro verhängt.

2. Gegen diese Strafverfügung hat der Bf. mit e-mail vom 13. Jänner 2020 einen Einspruch erhoben.

3. Hierauf teilte die belangte Behörde dem Rechtsmittelwerber mit Schreiben vom 12. Februar 2020, Zl. AS/PB-20342504, mit, dass beabsichtigt sei, seinen Einspruch als verspätet zurückzuweisen, da die angefochtene Strafverfügung dem Zustellorgan der Post bereits am 29. November 2019 übergeben worden und davon ausgehend die zweiwöchige Einspruchsfrist am 13. Jänner 2020 bereits abgelaufen gewesen sei.

4. Dagegen brachte der Beschwerdeführer in seiner e-mail vom 26. Februar 2020 vor, dass er die Sendung erst am 10. Jänner 2020 erhalten habe, wobei seitens der Post keine Zustellung bestätigt worden sei.

5. In der Folge hat der Bürgermeister der Stadt Linz den Einspruch des Rechtsmittelwerbers mit Bescheid vom 4. März 2020, Zl. AS/PB-2034250, als verspätet zurückgewiesen.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die Post die Strafverfügung am 29. November 2019 „*erfolgreich … versendet*“ habe. Davon ausgehend hätte der Einspruch spätestens mit Ablauf des 18. Dezember 2019 elektronisch versendet werden müssen, sodass sich der tatsächlich erst mit e-mail vom 13. Jänner 2020 eingebrachte Einspruch als verspätet erweist.

6. Gegen diesen ihm am 11. März 2020 zugestellten Bescheid richtet sich die gegenständliche, am 31. März 2020 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin bekräftigt der Bf. neuerlich, dass ihm die verfahrensgegenständliche Strafverfügung erst am 10. Jänner 2020 zugestellt worden sei, wobei er keine Kenntnis darüber habe, ob die Verzögerung durch die Post oder die belangte Behörde verursacht worden sei.

7. Der Magistrat der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 7. April 2020, Zl. AS/PB-2034250, samt seinem Bezug habenden Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im OöPGG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. AS/PB-2034250; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ und auch die Verfahrensparteien einen entsprechenden

Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann ein Beschuldigter gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung einen Einspruch erheben.

Nach § 26 Abs. 1 ZustG wird ein behördliches Dokument dann, wenn dessen Zustellung ohne Zustellnachweis angeordnet wird, dadurch zugestellt, dass es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird.

Eine solche Zustellung gilt gemäß § 26 Abs. 2 ZustG als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt; im Zweifel hat jedoch die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung von Amts wegen festzustellen.

Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

2. Im gegenständlichen Fall wurde allseits unstrittig eine Zustellung ohne Nachweis i.S.d. § 26 Abs. 1 ZustG angeordnet.

Davon ausgehend trifft es zwar zu, dass hier die Zustellung der Strafverfügung grundsätzlich als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan – also am 4. Dezember 2019 – bewirkt galt.

Allerdings kommt diese gesetzliche Vermutung nicht zum Tragen, wenn sie vom Adressaten in Zweifel gezogen wird: In diesem Fall muss die Behörde den tatsächlichen Zustellungszeitpunkt vielmehr von Amts wegen ermitteln; sollte sich z.B. im Besonderen ergeben, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

3. In diesem Zusammenhang hat die belangte Behörde lediglich festgestellt, dass die verfahrensgegenständliche Strafverfügung dem Zustellorgan am 29. November 2019 übergeben wurde.

Ob und wann davon ausgehend auch eine tatsächliche Zustellung dieser Sendung an den Bf. erfolgte, wurde jedoch nicht ermittelt.

Angesichts dieser Beweislage durfte jedoch nicht von einer am 4. Dezember 2019 bewirkten Zustellung ausgegangen werden.

4. Deshalb war der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine im innerstaatlichen Recht wurzelnde bzw. in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fallende Rechtsfrage, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, zu lösen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Beachte: Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-VwBG, BGBl I 16/2020 i.d.g.F. BGBl. I 24/2020, beginnt diese Frist ab 1. Mai 2020 zu laufen.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten

und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f